



**Motion Gmür-Schönenberger Andrea und Mit. über eine uneingeschränkte Gewährung der Ausbildungszulagen während des Militärdienstes (M 350)
Eröffnet: 26. Januar 2009; Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Begründung:

Ausgangslage

Am 1. Januar 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG) in Kraft getreten. Das Hauptanliegen zur Einführung dieses neuen Bundesgesetzes war eine teilweise Harmonisierung der bisherigen 26 kantonalen Familienzulagenordnungen. Neben den Mindestzulagen war die Vereinheitlichung der Begriffe eine der grössten Verbesserungen. Somit wird die Ausbildungszulage neu in Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG umschrieben

b. die Ausbildungszulage: sie wird ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

Der Anspruch der Ausbildungszulage wird zwar neu einheitlich im FamZG umschrieben, jedoch entspricht er dem früheren Anspruch im Kantonalen Familienzulagengesetz.

Bisherige Praxis bis Ende 2008:

Was als Ausbildung zum Bezug einer Familienzulage zu gelten hat, war bisher in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Familienzulagen des Kantons Luzern in § 4 umschrieben. Absatz 3 regelte den Bezug während des Militärdienstes:

³ *Der schweizerische Militärdienst des in Ausbildung stehenden Jugendlichen unterbricht den Anspruch auf die Ausbildungszulage nicht.*

In Randziffer 37 der Wegleitung der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern war diese Regelung wie folgt erklärt:

37 Für Jugendliche, die während der Ausbildung schweizerischen Militärdienst leisten, besteht ein ununterbrochener Anspruch auf die Zulagen, sofern sie sich bis zum Eintritt in den Militärdienst in Ausbildung befanden und sie die Ausbildung auf den nächstmöglichen Termin nach der Dienstleistung fortsetzen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Zulagenanspruch während des Militärdienstes.

Mit der Armee 21 kann es nun öfters vorkommen, dass in die Sommer-RS nicht eingeeht, und die RS erst im Herbst absolviert werden kann. Absolventen der Kantonsschulen (Maturaabschluss) können somit erst im Herbst des Folgejahres ihr Studium aufnehmen. In diesen Fällen können rückwirkend (erst bei Bestätigung der Uni über Aufnahme) über das ganze Jahr die Ausbildungszulagen bewilligt werden.

Neue Regelung ab 2009

Was nach Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen als Ausbildung gilt, wird in der Bundesverordnung über die Familienzulagen (FamZV) wie folgt geregelt:

Art. 1 FamZV Ausbildungszulage

- 1 Ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne von Artikel 25 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) absolvieren.
- 2 Kein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht jedoch, wenn das jährliche Einkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV.

Somit ist neu der in der AHV verwendete Ausbildungsbegriff massgebend. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts bezüglich Anspruch auf Waisenrenten von Kindern in Ausbildung, welche in den Randziffern 3356–3376 der Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung enthalten ist, kommt hier zur Anwendung. Für die Unterbrechungen der Ausbildung während des Militär- oder Zivildienstes gelten die Randziffern 3370 bis 3371.2 der Rentenwegleitung.

3370 *Personen, die während der Ausbildung Militär- oder Zivildienst leisten, gelten weiterhin als in Ausbildung begriffen (ZAK 1967 S. 174). Voraussetzung ist indessen, dass sie sich bis zum Eintritt in den Militär- oder Zivildienst in Ausbildung befanden und diese nach dem geleisteten Dienst bei nächstmöglicher Gelegenheit fortsetzen.*

3371 *Übt beispielsweise eine Person zwischen Semesterschluss und Einrücken bzw. zwischen Beendigung des Dienstes und Semesterbeginn oder zwischen zwei Dienstleistungen eine lückenfüllende Erwerbstätigkeit aus, so liegt grundsätzlich keine Unterbrechung der Ausbildung vor. Ebenso wenig gilt diese als unterbrochen, wenn z.B. nach der Matura (da die Ausbildung grundsätzlich noch nicht abgeschlossen ist) lediglich deshalb eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, um die Zeitspanne bis zum Einrücken zu überbrücken. Voraussetzung bleibt allerdings auch in solchen Fällen, dass die Ausbildung nach Beendigung des Dienstes fortgesetzt wird (ZAK 1975 S. 427). Anders verhält es sich hingegen bei der Berufsmatura (analog Berufslehre). Hier gilt die Ausbildung grundsätzlich als abgeschlossen.*

3371.1 *Seit dem Inkrafttreten der Armee XXI (1.1.2004) hat eine Person die Möglichkeit, freiwillig ihre gesamte obligatorische Dienstzeit an einem Stück zu leisten (sog. Durchdiener). Zur Leistung als Durchdiener besteht allerdings keine Pflicht. Die Dienst leistende Person entschliesst sich hierfür freiwillig zu diesem Dienstleistungsmodell und ist demnach während langer Zeit grundsätzlich nicht mehr in Ausbildung begriffen. In Anbetracht, dass eine in Ausbildung stehende Person sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen hat, um die Ausbildung ohne Verzug voranzutreiben und abzuschliessen, besteht bei Durchdienern während der gesamten Dienstdauer kein Anspruch auf Kinder- oder Waisenrenten.*

3371.2 *Absolviert allerdings eine Person die Rekrutenschule oder den Kaderanwärterdienst, so kann sie nur dann weiterhin als in Ausbildung betrachtet werden, wenn sie die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft hat, den Dienst zu unterbrechen. In begründeten Fällen (z.B. Studium) kann nämlich eine Person die Rekrutenschule einmal unterbrechen. Ein angehender Unteroffizier hat diese Möglichkeit der Aufteilung der Rekrutenschule bzw. des Kaderanwärterdienstes einmal und ein zukünftiger Zugführer maximal zweimal.*

In der Randziffer 3371.2 der Rentenwegleitung wird ganz klar geregelt, dass eine Rekrutenschule oder Kaderanwärterdienst, bei welchem nicht wenigstens versucht wurde, diesen zu

unterbrechen, eine Ausbildung unterbricht und somit die Ausbildungszulagen nicht durchbezahlt werden können.

Zusammenfassung

1. Nach Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen auf den 1.1.2009 sind die Bezugsvoraussetzungen für Ausbildungszulagen gesamtschweizerisch im Bundesgesetz, in der dazugehörigen Verordnung sowie in der vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Wegleitung abschliessend geregelt.
2. Der Kanton Luzern hat alle nicht vom Bund geregelten Einzelheiten (z.B. Finanzierung, Anerkennung von weiteren Familienausgleichskassen, die Höhe der Zulagen, die Details betreffend der Zulagen für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende etc.) im Kantonalen Familienzulagengesetz und in der dazugehörigen Verordnung geregelt. Jedoch wurden keine Aussagen zu den Bezugsvoraussetzungen für Ausbildungszulagen in diesen Erlassen aufgenommen, da diese bereits abschliessend auf Bundesebene geregelt sind.
3. Es ist ein Unterschied, ob jemand seine Ausbildung freiwillig unterbricht oder ob die Ausbildung obligatorisch durch einen Militärdienst unterbrochen wird. Wer ein Aufgebot zum Militärdienst erhält, kann diesen, wie in der Randziffer 3371.2 der Rentenwegleitung genannt, aufteilen (fraktionieren), den Dienst in den Schulferien besuchen und ist somit nicht mehr gezwungen, die Ausbildung obligatorisch zu unterbrechen. Oder die betreffende Person kann z.B. die ca. 4 Monate Militärdienst freiwillig an einem Stück leisten und 8 Monate Ferien machen. Dann kann sie aber nicht erwarten, dass sie für das ganze Jahr Anrecht auf Ausbildungszulagen hat. Falls ihr Gesuch um Aufteilung (Fraktionierung) des Militärdienstes jedoch z.B. aus organisatorischen Gründen abgelehnt wird, muss sie ihre Ausbildung tatsächlich obligatorisch unterbrechen und die Ausbildungszulagen werden daher für das ganze Jahr gewährt. Aus diesem Grund ist es für den Zulagenentscheid ausschlaggebend, ob die Ausbildung freiwillig oder nicht freiwillig unterbrochen wurde und ob ein Fraktionierungsgesuch gestellt wurde.

Da es sich um eine im Bundesrecht abschliessend geregelte Angelegenheit handelt, beantragen wir Ihnen, die Motion mangels kantonaler Regelungskompetenz abzulehnen.

Luzern, 5. Mai 2009 / RRB-Nr. 543

ges_laufnr / dok_titel